

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.Nr. S. 656/SOV.NW. 2020),
 §§ 2-9 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBI. I S. 1037),
 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung am die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (5) B BauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
- WA**
 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO.
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 Von den Ausnahmen gem. § 4 (5) Bau NVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Baubergungsgewerbes) allgemein zulässig.
 Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2 - 5 sind nicht zulässig.

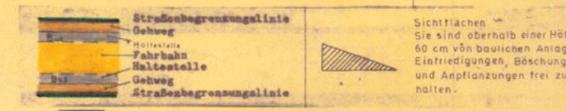
- GE**
 nicht wesentlich störend
 Zulässig sind:
 1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze, soweit diese Anlagen sich nicht wesentlich störend auf die benachbarten WA-Gebiete auswirken.
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
 Ausnahmebewilligungen können zugelassen werden Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsleiter.

Garagen sind in allen Baugebieten auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit Ga gekennzeichneten Flächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom Gehwegrand einhalten.

Überbaubare Grundstücksflächen
 Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 Bau NVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Nebenlagen gemäß § 14 (1) Bau NVO sind zulässig, Garagen jedoch nur auf den mit Ga gekennzeichneten Flächen.

- 0,3 Grundflächensahl (GRZ)
- 10 Geschöflichenzahl (GFZ)
- III - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



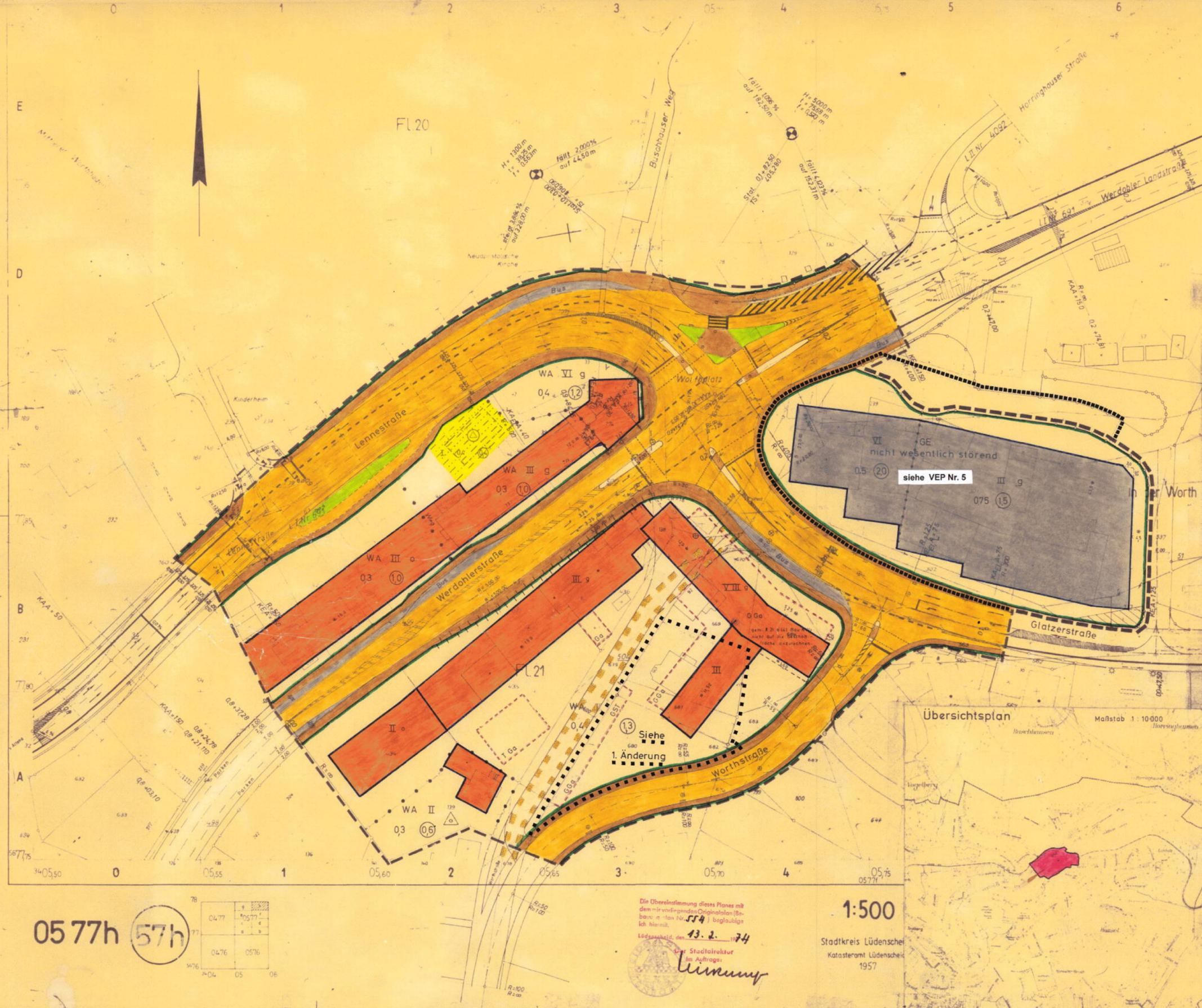
Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Lüdenscheid, der Elektromark, der Stadwerke und Post zu belastende Flächen

- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen

- GGa Gemeinschaftsgaragen gem. § 21a (4) BauNVO nicht auf die Geschöfliche anzurechnen.
- TGa Tiefgaragen
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- △ Trafostation

B. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

- 30 Vorhandene Wohngebäude
- 30 Vorhandene Nebengebäude
- Polygonpunkt
- Fluggrenze
- 52 Flurstücksnummer
- Fl. 21 Flurnummer
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- ⊗ Kanal



05 77h (57h)

Die Übernahmung dieses Planes mit dem in der Originalanlage (BauNVO) festgesetzten Maßstab ist hiermit bestätigt.
 Lüdenscheid, den 13. 2. 1974
 Der Stadtdirektor
 Im Auftrag
 Limburg

1:500
 Stadtkreis Lüdenscheid
 Katasteramt Lüdenscheid
 1957

Verfahren

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Beschluß	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom ... 26. 2. 1973 ... aufgestellt worden.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom ... 26. 3. 1973 bis 27. 4. 1973 öffentlich ausgelegt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am ... 27. 8. 1973 ... als Satzung beschlossen worden.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 27. 1. 1973 ... AZ. 34.134/1973 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in folgenden Tageszeitungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Kreis Lüdenscheid) gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 5. 1. 1970 veröffentlicht worden und somit am ... 26. 1. 1974 ... rechtsverbindlich geworden. Dieser Bebauungsplan liegt ab 26. 1. 1974 ... öffentlich aus. Lüdenscheid, den 28. 3. ... 1974
gez. Biegel Planungsamt	Lüdenscheid, den ... 16. 1. 1973 ... gez. Knackwefel	Lüdenscheid, den ... 29. 3. ... 1973. Der Stadtdirektor i. V. (S) gez. Schulze Bramley Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, den ... 30. 4. ... 1973. Der Stadtdirektor i. V. (S) gez. Schmidtman	Lüdenscheid, den 30. 8. ... 1973. Der Bürgermeister (S) gez. i. V. Dr. Hostert	Arnsberg, den 4. 12. ... 1973. Der Regierungspräsident im Auftrag: (S) gez. Fromm	Der Bürgermeister (S) gez. H. Weigert

Stadt Lüdenscheid
Bebauungsplan
Nr. 554 (Worthplatz)

Bestehend aus 1 Blatt
 Gemarkung: Lüdenscheid - Stadt
 Flur: 20, 21
 Maßstab: 1:500

Blatt
 Nr. 1(1)